

# Hunde und Pferde im Wald: Rücksicht ist oberstes Gebot

Ein Nationalparkförster und eine Juristin erklären, wie sich Hundebesitzer und Reiter im Wald richtig verhalten



**Wenn sich ihre Besitzer umsichtig verhalten, sind Pferde und Hunde im Wald kein Problem.**

VON ULRIKE GRIESSL

Was gibt es Schöneres für Hundebesitzer, aber auch für passioniertere Reiter, als mit dem treuen Gefährten einen Ausflug in den Wald zu machen und die Natur gemeinsam zu genießen? Doch einfach drauflos zu marschieren oder zu reiten, ist nicht ratsam. „Es gibt für Waldbesucher gewisse Verhaltensregeln, die sie beachten sollten, damit die Natur und die Wildtiere möglichst ungestört bleiben“, sagt Bernhard Sulzbacher. Der 53-Jährige ist im Nationalpark Kalkalpen Förster, Ranger und für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. So sei etwa das Reiten oder Führen eines Pferdes keineswegs in jedem Wald erlaubt. „Wenn es keine eindeutige Kennzeichnung von Reitwegen gibt, muss man die Zustimmung des Waldeigentümers einholen“, erklärt Sulzbacher.

**„Im Nationalpark Kalkalpen sind Hunde willkommen, aber sie sollten unbedingt angeleint werden.“**

Für Reiter gibt es ein ausgedehntes Wegenetz.“  
**Bernhard Sulzbacher, Förster im Nationalpark Kalkalpen und Ranger**



Fotos (4): Bundesforste, Nationalparkbetrieb Kalkalpen

Im Nationalpark Kalkalpen gebe es ein 300 Kilometer langes Wegenetz für Reiter, das gut beschildert sei. „Wer diese Wege nützen möchte, kann sich beim Reitverband einschreiben oder Einzelkarten für unterschiedliche Angebote kaufen – vom einständigen, geführten Ausritt bis zum Drei-Tage-Ritt“, sagt der Ranger. Entlang der Wege gebe es ausgewiesene Weideplätze sowie Anbindemöglichkeiten und Versorgungsstellen für die Pferde. Wichtig ist dem Nationalparkförster, zu betonen, dass Reiter unbedingt die Hinweisschilder beachten sollten, auf denen gebeten wird, vom Pferd abzusteigen. Dabei handelt es sich meist um schmale Stellen, bei denen Absturzgefahr besteht. „Es kann zum

Wegfallen kommen oder das Pferd einen Sturz erleidet“, erläutert Sulzbacher. „Doch wenn sie Wild wittern, plädiert er an die Besitzer, ihre Gefährten immer anzuleinen. „Darauf weisen wir auch bei sämtlichen Eingangsbereichen zum Nationalpark auf Tafeln hin“, so Sulzbacher. Er hat schon oft erlebt, was passieren kann, wenn Hunde freiem Wald laufen: „Es kommt vor, dass geschwächte Tiere nach einer Hetze durch einen Hund verenden oder dass Jungtiere getötet werden.“ Es kann aber auch passieren, dass Hunde bei der Jagd im steilen Gelände abstürzen. Und selbst wenn keine Tiere durch das instinktive Jagdverhalten von Hunden verletzt werden, würden Wildtiere zumindest aufgeschreckt und verunsichert werden.“

**Nationalpark zur Verfügung“**, sagt der Ranger. Da bei den meisten Hunden jedoch der Jagdtrieb erwacht, wenn sie Wild wittern, plädiert er an die Besitzer, ihre Gefährten immer anzuleinen. „Darauf weisen wir auch bei sämtlichen Eingangsbereichen zum Nationalpark auf Tafeln hin“, so Sulzbacher. Er hat schon oft erlebt, was passieren kann, wenn Hunde freiem Wald laufen: „Es kommt vor, dass geschwächte Tiere nach einer Hetze durch einen Hund verenden oder dass Jungtiere getötet werden.“ Es kann aber auch passieren, dass Hunde bei der Jagd im steilen Gelände abstürzen. Und selbst wenn keine Tiere durch das instinktive Jagdverhalten von Hunden verletzt werden, würden Wildtiere zumindest aufgeschreckt und verunsichert werden.“

## Einsichtige Waldbesucher

Doch Gott sei Dank gibt es, wie der Förster versichert, immer weniger Hundebesitzer, die sich partout nicht an die Empfehlungen der Nationalparkbetreiber halten wollen. „Immer mehr Hundehalter sammeln den Kot ihrer Tiere auf, leimen sie an und nehmen Rücksicht auf andere Nutzer des Nationalparks“, sagt Sulzbacher.

**„Wiederum ist es wichtig, dass die Hunde im Wald angeleint werden.“**  
**Bernhard Sulzbacher, Förster im Nationalpark Kalkalpen und Ranger**



„Wiederum ist es wichtig, dass die Hunde im Wald angeleint werden.“  
**Bernhard Sulzbacher, Förster im Nationalpark Kalkalpen und Ranger**

es oft bei einer Anzeige oder einem Gespräch belässt, bestehet die Gefahr, dass ein wildernder Hund zum Schutz der Wildtiere getötet wird. In Gebirgsbezirken kann es zudem zu (Absturz-)Gefahren im Schutzwald kommen, etwa wenn der nicht angeleintes Hund Gamswild verfolgt. Es wird daher allgemein empfohlen, den Hund zur Sicherheit an der Leine zu führen, auch wenn dies gesetzlich nicht geboten wäre.

## Juristische Blickwinkel zum Thema Hund und Wald

**Forst-, Jagd- und Hundehaltgesetz:** Mitnehmen des treuen Gefährten ist erlaubt, anleinen wird empfohlen

Einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen gibt die Juristin **Manuela Kopcke** von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Landes Oberösterreich:

**Hundehaltgesetz:** Nach dem Hundehaltgesetz gilt im Wald zwar grundsätzlich keine Leinenpflicht, Hunde sind jedoch so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden. Das Führen an der Leine wird empfohlen, da bei Hunden der Spiel- oder Jagdtreib durch aufgeschrecktes Wild (Rehe, Hasen, Vögel, etc.) leicht geweckt werden kann.

**Oberösterreichisches Jagdgesetz:** Ein Jäger ist grundsätzlich nicht befugt, das Spazierengehen mit einem Hund im Wald zu untersagen. Allerdings ist nach Paragraph 42 des OÖJagdgesetzes der Jagdausbildungsbesitz zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausbildungsberechtigte und Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildend angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖJagdgesetz). Obwohl die Jägerschaft von dieser gesetzlichen Befugnis in der Praxis kaum Gebrauch macht und



gesetzes der Jagdausbildungsbesitz zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausbildungsberechtigte und Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildend angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖJagdgesetz).

Der Nationalparkförster Bernhard Sulzbacher beim Gebietschutz

**Forstgesetz:** Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken gemäß Paragraph 33 des Forstgesetzes umfasst nach allgemeiner Auffassung auch das Mittführen eines Hundes. Es ist dafür grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich. Anders sieht es aus, wenn es regen gehen mit einem Hund zu Erholungszwecken handelt, sondern zum Beispiel um Hundesitzer, die mit mehreren Hunden anderer Besitzer gegen Entgelt unterwegs sind, oder um Hundeausbildungen (z.B. La-

**Hundehaltgesetz:** Nach dem Hundehaltgesetz gilt im Wald zwar grundsätzlich keine Leinenpflicht, Hunde sind jedoch so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden. Das Führen an der Leine wird empfohlen, da bei Hunden der Spiel- oder Jagdtreib durch aufgeschrecktes Wild (Rehe, Hasen, Vögel, etc.) leicht geweckt werden kann.

**Oberösterreichisches Jagdgesetz:** Ein Jäger ist grundsätzlich nicht befugt, das Spazierengehen mit einem Hund im Wald zu untersagen. Allerdings ist nach Paragraph 42 des OÖJagd-

gesetzes der Jagdausbildungsbesitz zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausbildungsberechtigte und Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildend angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖJagdgesetz).

Der Nationalparkförster Bernhard Sulzbacher beim Gebietschutz

**Forstgesetz:** Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken gemäß Paragraph 33 des Forstgesetzes umfasst nach allgemeiner Auffassung auch das Mittführen eines Hundes. Es ist dafür grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich. Anders sieht es aus, wenn es regen gehen mit einem Hund zu Erholungszwecken handelt, sondern zum Beispiel um Hundesitzer, die mit mehreren Hunden anderer Besitzer gegen Entgelt unterwegs sind, oder um Hundeausbildungen (z.B. La-

**Hundehaltgesetz:** Nach dem Hundehaltgesetz gilt im Wald zwar grundsätzlich keine Leinenpflicht, Hunde sind jedoch so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden. Das Führen an der Leine wird empfohlen, da bei Hunden der Spiel- oder Jagdtreib durch aufgeschrecktes Wild (Rehe, Hasen, Vögel, etc.) leicht geweckt werden kann.

**Oberösterreichisches Jagdgesetz:** Ein Jäger ist grundsätzlich nicht befugt, das Spazierengehen mit einem Hund im Wald zu untersagen. Allerdings ist nach Paragraph 42 des OÖJagd-

gesetzes der Jagdausbildungsbesitz zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausbildungsberechtigte und Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildend angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖJagdgesetz).

Der Nationalparkförster Bernhard Sulzbacher beim Gebietschutz

**Forstgesetz:** Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken gemäß Paragraph 33 des Forstgesetzes umfasst nach allgemeiner Auffassung auch das Mittführen eines Hundes. Es ist dafür grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich. Anders sieht es aus, wenn es regen gehen mit einem Hund zu Erholungszwecken handelt, sondern zum Beispiel um Hundesitzer, die mit mehreren Hunden anderer Besitzer gegen Entgelt unterwegs sind, oder um Hundeausbildungen (z.B. La-

**Hundehaltgesetz:** Nach dem Hundehaltgesetz gilt im Wald zwar grundsätzlich keine Leinenpflicht, Hunde sind jedoch so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden. Das Führen an der Leine wird empfohlen, da bei Hunden der Spiel- oder Jagdtreib durch aufgeschrecktes Wild (Rehe, Hasen, Vögel, etc.) leicht geweckt werden kann.

**Oberösterreichisches Jagdgesetz:** Ein Jäger ist grundsätzlich nicht befugt, das Spazierengehen mit einem Hund im Wald zu untersagen. Allerdings ist nach Paragraph 42 des OÖJagd-

gesetzes der Jagdausbildungsbesitz zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausbildungsberechtigte und Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildend angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖJagdgesetz).

Der Nationalparkförster Bernhard Sulzbacher beim Gebietschutz

**Forstgesetz:** Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken gemäß Paragraph 33 des Forstgesetzes umfasst nach allgemeiner Auffassung auch das Mittführen eines Hundes. Es ist dafür grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich. Anders sieht es aus, wenn es regen gehen mit einem Hund zu Erholungszwecken handelt, sondern zum Beispiel um Hundesitzer, die mit mehreren Hunden anderer Besitzer gegen Entgelt unterwegs sind, oder um Hundeausbildungen (z.B. La-

**Hundehaltgesetz:** Nach dem Hundehaltgesetz gilt im Wald zwar grundsätzlich keine Leinenpflicht, Hunde sind jedoch so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden. Das Führen an der Leine wird empfohlen, da bei Hunden der Spiel- oder Jagdtreib durch aufgeschrecktes Wild (Rehe, Hasen, Vögel, etc.) leicht geweckt werden kann.

**Oberösterreichisches Jagdgesetz:** Ein Jäger ist grundsätzlich nicht befugt, das Spazierengehen mit einem Hund im Wald zu untersagen. Allerdings ist nach Paragraph 42 des OÖJagd-

gesetzes der Jagdausbildungsbesitz zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausbildungsberechtigte und Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildend angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖJagdgesetz).

Der Nationalparkförster Bernhard Sulzbacher beim Gebietschutz

**Forstgesetz:** Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken gemäß Paragraph 33 des Forstgesetzes umfasst nach allgemeiner Auffassung auch das Mittführen eines Hundes. Es ist dafür grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich. Anders sieht es aus, wenn es regen gehen mit einem Hund zu Erholungszwecken handelt, sondern zum Beispiel um Hundesitzer, die mit mehreren Hunden anderer Besitzer gegen Entgelt unterwegs sind, oder um Hundeausbildungen (z.B. La-

**Hundehaltgesetz:** Nach dem Hundehaltgesetz gilt im Wald zwar grundsätzlich keine Leinenpflicht, Hunde sind jedoch so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden. Das Führen an der Leine wird empfohlen, da bei Hunden der Spiel- oder Jagdtreib durch aufgeschrecktes Wild (Rehe, Hasen, Vögel, etc.) leicht geweckt werden kann.

**Oberösterreichisches Jagdgesetz:** Ein Jäger ist grundsätzlich nicht befugt, das Spazierengehen mit einem Hund im Wald zu untersagen. Allerdings ist nach Paragraph 42 des OÖJagd-

gesetzes der Jagdausbildungsbesitz zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausbildungsberechtigte und Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildend angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖJagdgesetz).

Der Nationalparkförster Bernhard Sulzbacher beim Gebietschutz

**Forstgesetz:** Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken gemäß Paragraph 33 des Forstgesetzes umfasst nach allgemeiner Auffassung auch das Mittführen eines Hundes. Es ist dafür grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich. Anders sieht es aus, wenn es regen gehen mit einem Hund zu Erholungszwecken handelt, sondern zum Beispiel um Hundesitzer, die mit mehreren Hunden anderer Besitzer gegen Entgelt unterwegs sind, oder um Hundeausbildungen (z.B. La-

**Hundehaltgesetz:** Nach dem Hundehaltgesetz gilt im Wald zwar grundsätzlich keine Leinenpflicht, Hunde sind jedoch so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden. Das Führen an der Leine wird empfohlen, da bei Hunden der Spiel- oder Jagdtreib durch aufgeschrecktes Wild (Rehe, Hasen, Vögel, etc.) leicht geweckt werden kann.

**Oberösterreichisches Jagdgesetz:** Ein Jäger ist grundsätzlich nicht befugt, das Spazierengehen mit einem Hund im Wald zu untersagen. Allerdings ist nach Paragraph 42 des OÖJagd-

gesetzes der Jagdausbildungsbesitz zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausbildungsberechtigte und Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildend angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖJagdgesetz).

Der Nationalparkförster Bernhard Sulzbacher beim Gebietschutz

**Forstgesetz:** Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken gemäß Paragraph 33 des Forstgesetzes umfasst nach allgemeiner Auffassung auch das Mittführen eines Hundes. Es ist dafür grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich. Anders sieht es aus, wenn es regen gehen mit einem Hund zu Erholungszwecken handelt, sondern zum Beispiel um Hundesitzer, die mit mehreren Hunden anderer Besitzer gegen Entgelt unterwegs sind, oder um Hundeausbildungen (z.B. La-

**Hundehaltgesetz:** Nach dem Hundehaltgesetz gilt im Wald zwar grundsätzlich keine Leinenpflicht, Hunde sind jedoch so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden. Das Führen an der Leine wird empfohlen, da bei Hunden der Spiel- oder Jagdtreib durch aufgeschrecktes Wild (Rehe, Hasen, Vögel, etc.) leicht geweckt werden kann.

**Oberösterreichisches Jagdgesetz:** Ein Jäger ist grundsätzlich nicht befugt, das Spazierengehen mit einem Hund im Wald zu untersagen. Allerdings ist nach Paragraph 42 des OÖJagd-

gesetzes der Jagdausbildungsbesitz zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausbildungsberechtigte und Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildend angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖJagdgesetz).

Der Nationalparkförster Bernhard Sulzbacher beim Gebietschutz

**Forstgesetz:** Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken gemäß Paragraph 33 des Forstgesetzes umfasst nach allgemeiner Auffassung auch das Mittführen eines Hundes. Es ist dafür grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung des Waldeigentümers erforderlich. Anders sieht es aus, wenn es regen gehen mit einem Hund zu Erholungszwecken handelt, sondern zum Beispiel um Hundesitzer, die mit mehreren Hunden anderer Besitzer gegen Entgelt unterwegs sind, oder um Hundeausbildungen (z.B. La-

**Hundehaltgesetz:** Nach dem Hundehaltgesetz gilt im Wald zwar grundsätzlich keine Leinenpflicht, Hunde sind jedoch so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden. Das Führen an der Leine wird empfohlen, da bei Hunden der Spiel- oder Jagdtreib durch aufgeschrecktes Wild (Rehe, Hasen, Vögel, etc.) leicht geweckt werden kann.

**Oberösterreichisches Jagdgesetz:** Ein Jäger ist grundsätzlich nicht befugt, das Spazierengehen mit einem Hund im Wald zu untersagen. Allerdings ist nach Paragraph 42 des OÖJagd-

gesetzes der Jagdausbildungsbesitz zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausbildungsberechtigte und Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildend angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖJagdgesetz).

Der Nationalparkförster Bernhard Sulzbacher beim Gebietschutz

**Forstgesetz:** Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken gemäß Paragraph 33 des Forstgesetzes umfasst nach allgemeiner Auffassung auch das Mittführen eines Hundes. Es ist dafür grundsätzlich keine gesonderte Zustimmung des Waldeigentümers



# Hunde und Pferde im Wald: Rücksicht ist oberstes Gebot

Ein Nationalparkförster und eine Juristin erklären, wie sich Hundebesitzer und Reiter im Wald richtig verhalten

Wenn sich ihre Besitzer umsichtig verhalten, sind Pferde und Hunde im Wald kein Problem.

VON ULRIKE GRIESSL

Was gibt es Schöneres für Hundebesitzer, aber auch für passionierte Reiter, als mit dem treuen Gefährten einen Ausflug in den Wald zu machen und die Natur gemeinsam zu genießen? Doch einfach drauflos zu marschieren oder zu reiten, ist nicht ratsam. „Es gibt für Waldbesucher gewisse Verhaltensregeln, die sie beachten sollten, damit die Natur und die Wildtiere möglichst ungestört bleiben“, sagt Bernhard Sulzbacher. Der 53-Jährige ist im Nationalpark Kalkalpen Förster, Ranger und für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. So sei etwa das Reiten oder Führen eines Pferdes keineswegs in jedem Wald erlaubt. „Wenn es keine eindeutige Kennzeichnung von Reitwegen gibt, muss man die Zustimmung des Waldeigentümers einholen“, erklärt Sulzbacher.

Im Nationalpark Kalkalpen gebe es ein 300 Kilometer langes Wegenetz für Reiter, das gut beschildert sei. „Wer diese Wege nützen möchte, kann sich beim Reiterverband einschreiben oder Einzelkarten für unterschiedliche Angebote kaufen – vom einstündigen, geführten Ausritt bis zum Drei-Tage-Ritt“, sagt der Ranger. Entlang der Wege gebe es ausgewiesene Weideplätze sowie Anbindemöglichkeiten und Versorgungsstellen für die Pferde.

Wichtig ist dem Nationalparkförster, zu betonen, dass Reiter unbedingt die Hinweisschilder beachten sollten, auf denen gebeten wird, vom Pferd abzusteigen. Dabei handelt es sich meist um schmale Stellen, bei denen Absturzgefahr besteht. „Es kann zum grundsätzlich sämtliche Wege im

Beispiel brenzlig werden, wenn Wanderer oder Radler entgegenkommen oder das Pferd von einer Schlange am Weg erschreckt wird“, so Sulzbacher. „Wanderern mit Hunden stehen „Wanderern mit Hunden stehen Jagdverhalten von Hunden verletzt werden, würden Wildtiere zumindest auf Tafeln hin“, so Sulzbacher. Er hat schon oft erlebt, was passieren kann, wenn Hunde freiem Wald laufen: „Es kommt vor, dass geschwächte Tiere nach einer Hetze durch einen Hund verenden oder dass Jungtiere getötet werden.“ Es kann aber auch passieren, dass Hunde bei der Jagd im steilen Gelände abstürzen. Und selbst wenn keine Tiere durch das instinktive Jagdverhalten von Hunden verletzt werden, würden Wildtiere zumindest aufgescheucht und ver-

schreckt. „Als Reaktion auf diesen Stress knabbern sie vermehrt an Baumrinden und schädigen so den Wald langfristig“, erklärt Sulzbacher. Das sei ein Teufelskreis, der durch das Führen der Hunde an der Leine ganz einfach verhindert werden könne.

## Einsichtige Waldbesucher

Doch Gott sei Dank gibt es, wie der Förster versichert, immer weniger Hundebesitzer, die sich partout nicht an die Empfehlungen der Nationalparkbetreiber halten wollen. „Immer mehr Hundehalter sammeln den Kot ihrer Tiere auf, leimen sie an und nehmen Rücksicht auf andere Nutzer des Nationalparks“, sagt Sulzbacher.

## Juristische Blickwinkel zum Thema Hund und Wald

**Forst-, Jagd- und Hundehaltgesetz:** Mitnehmen des treuen Gefährten ist erlaubt, anleinen wird empfohlen



Einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen gibt die Juristin Manuela Kopcke von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Landes Oberösterreich:

„Im Nationalpark Kalkalpen sind Hunde willkommen, aber sie sollten unbedingt angeleint werden.“

Für Reiter gibt es ein ausgedehntes Wegenetz.“

Bernhard Sulzbacher, Förster im Nationalpark Kalkalpen und Ranger



Fotos (4): Bundesforste, Nationalparkbetrieb Kalkalpen



Der Nationalparkförster Bernhard Sulzbacher beim Gebietschutz

gesetzes der Jagdausübungsberechtigte zum Schutz der Jagd verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, sind Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzzorgane in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Hunde, die wildernd angetroffen werden, zu töten (§ 47 Abs. 5 lit. b und Abs. 6 OÖ Jagdgesetz). Obwohl die Jägerschaft von dieser gesetzlichen Befugnis in der Praxis kaum Gebrauch macht und Handelsbildung nach § 2 des OÖ Jagd-

gesetzes ist.

**Oberösterreichisches Hundehaltgesetz:** Nach dem OÖ Hundehaltgesetz gilt im Wald zwar grundsätzlich keine Leinenpflicht, Hunde sind jedoch so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden. Das Führen an der Leine wird empfohlen, da bei Hunden der Spiel- oder Jagdtrieb durch aufgeschrecktes Wild (Rehe, Hasen, Vögel, etc.) leicht geweckt werden kann.

**Oberösterreichisches Jagdgesetz:** Ein Jäger ist grundsätzlich nicht befugt, das Spazierengehen mit einem Hund im Wald zu untersagen. Allerdings ist nach Paragraph 42 des OÖ Jagdgesetzes der Jägerschaft von der Leine zu führen, wenn dies gesetzlich nicht erlaubt ist.